

die Hof- und Domkirche in Berlin (1822). Diese Agende ward, nachdem die Stimmen des Landes über sie waren gehört und — allerdings von denselben, die sie verfaßt hatten — geprüft worden, unter Anbequemung an das Provinzielle zu der Lutherischen und Reformirten gemeinsamen Landesagende erhoben. Beiden Konfessionen zugleich hätte sie nicht dienen können, wenn in ihr nicht die Differenzlehren wären umgangen oder neutralisirt worden. Der Akt in der Abendmahlsfeier, in welchem die Kirche allezeit bekannt hat, was ihr das Abendmahl ist, ist die Distribution. Der Leib des Herrn, sprach die alte Kirche; das ist der wahre Leib eures Herrn, die lutherische Kirche. Die preussische Agende läßt bei Austheilung von Brot und Wein den Geistlichen referiren: „Unser Herr und Heiland spricht: Das ist mein Leib.“ Das Abendmahlsgebet*) entspricht kaum dem kalvinischen Bekenntnisse. Das Abendmahl wird gleich zu Anfang als Gedächtnismahl bezeichnet und als Zweck der Einsetzung wird ausgesprochen, „daß ein Jeder, der von diesem Brote isst und aus diesem Kelche trinket, an die dabei gesprochenen Worte und empfangenen Zeichen glaube, auf daß er in dem Herrn Christo und Christus in ihm bleibe und ewig lebe.“ In dem Ordinationsformular verpflichtet sich der Geistliche, keine andere Lehre zu predigen, als welche gegründet ist in Gottes lauterem und klaren Worte und verzeichnet in den drei Hauptsymbolen**), „sowie in den bekannten und in der evangelischen Kirche allgemein angenommenen symbolischen Büchern, wie solche in den Landen Sr. Majestät des Königs von Preußen, meines Königs und Herrn, als Glaubensnorm übereinstimmend angenommen sind, und in deren Geist die vorgeschriebene und eingeführte Kirchenagende vom Jahre 1822 abgefaßt ist.“ Sonach konnte dieser Agende einer ihrer Hauptmitverfasser, Bischof Eylert, in seiner Bertheidigungsschrift mit Grund nachrühmen, daß sie das wirksamste Beförderungsmittel der Union sei.***) Wie auf dem Gebiete des Kultus sollte die Union nun auch auf dem der Verfassung durchgeführt werden. In demselben Jahre, in welchem des Königs Aufruf erschien, ward eine Reorganisation der Kirchenverfassung eingeleitet. Blieb man auch in der Ausführung der damals waltenden Gedanken auf halbem Wege stehen, so wurden jedenfalls die Gemeinden beider Konfessionen in einen landeskirchlichen Gesamtorganismus zusammengefaßt. Wenn das Jubeljahr des Anfangs der Reformation den Grund zur Union legte, indem es an die Gesinnung der Einzelnen sich wandte, so sollte das Jubeljahr der Uebergabe Augsburgischer Konfession die kirchliche Durchführung der Union bringen. Durchgeführt war sie in Kultus und Verfassung. Eine königliche Verfügung vom 4. April 1830 über die Feier des Jubelfestes erklärt schließlich: „Was wegen dieser Säcularfeier im Einzelnen noch anzuordnen sei, darüber will ich Ihre gutachtlichen Vorschläge erwarten; bemerke aber, daß es mir angemessen erscheint, an dieses erfreuliche Ereigniß die weitem Schritte zu knüpfen, durch welche das heilsame Werk der Union, für das sich seit so lange die Stimmen so vieler Wohlgemeinten erhoben haben und welches in der wichtigsten Beziehung hinreichend vorbereitet ist, im Geiste meines Erlasses vom 27. Sept. 1817 der Vollendung näher geführt werden kann.“ Von einem Befragen einzelner Gemeinden war nur ausnahmsweise, von

*) In der zweiten Ausgabe der Kirchenagende für die Hof- und Domkirche, welche mir vorliegt, S. 18.

**) A. a. D. S. 45.

***) Ueber den Werth und die Bedeutung der pr. Agende S. 29.

einem Befragen der Landeskirche im Ganzen nicht die Rede. Die Annahme der Agende war geboten. Gegen die Agende erhob sich nun von Breslau aus ein nachdrücklicher Widerspruch, vertreten von Scheibel, Steffens, Huschke, des Inhalts, daß die Aufnöthigung einer Agende von unirtem Charakter ein Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit sei und zur Vernichtung der lutherischen Kirche führe. Die Regierung erklärte konstant: Annahme der Agende ist geboten, Annahme der Union steht frei: Beide stehen in keinem Zusammenhange mit einander. Es ist bekannt, daß die Regierung die Beweiskraft dieser Sätze mit Absetzung, Gefängniß, ja mit Bajonetten unterstützte. Ueber den König zu richten, kommt uns nicht zu: er steht vor seinem Richter. Wo aber die Rathgeber des Königs, namentlich ein Bischof Eylert, welcher, wie wir vorhin vernahmen, die Agende für das wirksamste Beförderungsmittel der Union öffentlich erklärt hatte, den Muth hernahmen, die Unabhängigkeit der Union von der Agende bis auf's Blut behaupten zu lassen, das läßt sich mit rechten Dingen nicht erklären. Die Annahme der Union, sagte die Regierung, ist frei. Wohl, sagten jene Breslauer Lutheraner, man gestatte uns von der unirten Landeskirche unabhängig als lutherische Gemeinde zu existiren. Dies wurde nachdrücklich abgeschlagen. Die königliche Kabinettsordre vom 28. Februar 1834 erklärte: „Auch in nicht unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landesagende unter den für jede Provinz besonders zugelassenen Modifikationen stattfinden, nicht aber — weil es am unchristlichsten sein würde — darf gestattet werden, daß die Feinde der Union im Gegensatz zu den Freunden derselben als eine besondere Religionsgesellschaft sich konstituiren.“ Man denke sich die Stellung jener Breslauer Lutheraner. In allen protestantischen Kirchen Breslau's war die Union angenommen. Den widerstrebenden Diakonus zu St. Elisabeth, Scheibel, hatte man abgesetzt. Was sollten nun die dortigen Lutheraner machen? Eine nichtunirte Gemeinde, wie die Kabinettsordre offen läßt, bildeten sie nicht. Sich zu einer eigenen Gemeinde konstituiren sollten sie nicht. Den unirten Gemeinden sich anschließen konnten sie gewissenshalber nicht. Sie konnten, wie man zu sagen pflegt, nicht leben und nicht sterben. Der Herr erhielt sie am Leben freilich als Solche, die da mit Paulus sagen mußten: Wir werden unterdrückt, aber wir kommen nicht um (2 Kor. 4, 9).

(Fortsetzung folgt.)

Konferenz-Vortrag des Pfarrers Schettler in Bliscea im Konvente der Geistlichen der Epchorie Großenhain.

am 5. Juli 1853.

Mit Erwartung haben Sie gewiß Alle, hochverehrter Herr Epchorus und hochgeehrte Herren Amtsbrüder, den Resultaten entgegengesehen, welche die Konferenzen hochgestellter Kirchenbeamten auch in Beziehung auf neue Anordnungen für unsern öffentlichen Gottesdienst bringen werden. Sie haben wohl auch in dieser Beziehung Wünsche in Ihrem Herzen getragen, Wünsche insbesondere für eine größere Betheiligung der Gemeinden bei der Altarliturgie. Indes, meine Herren, mein Vortrag beabsichtigt, abgesehen vom Allgemeinen, nur zwei specielle Bedürfnisse bei unserm öffentlichen Gottesdienste, die wenigstens mir als solche erscheinen, zur Sprache zu bringen und Ihrem Urtheile anheim zu geben. Zuerst ist es mir nämlich vorgekommen, daß unser ganzer Kultus zu wenig Demüthigung einflöße. Bei dem heiligen Dienste zur öffentlichen Verehrung des Herrn Himmels und der Erde ist auf jeden Fall tiefste Ehrfurcht das Grund-Gefühl und Bewußtsein, das die Verehrer durchdringen soll, auf der Erkenntniß der unendlichen Größe und höchsten Vollkommen-